

---

# **BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT**

---

ausgegeben zu Bonn am 23. Oktober 2023

**Nr. 72 / 2023**

---

## **Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz**

# Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz

Die Fachschaftenkonferenz hat am 16.10.2023 beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz

Die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz vom 18. Juni 2020 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft, Nr. 12/2020), die zuletzt durch die Zwölfte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz vom 4. Mai 2023 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft, Nr. 26/2023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 6 und 7.
  - c) Absatz 9 wird zu Absatz 8 und die Wörter „Absatz 8“ werden durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.
2. In § 31 Absatz 3 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.
3. § 33 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 33 Stammdatenverwaltung und Antragstellung**

(1) Das FSK stellt den Fachschaften eine Online-Plattform zur Verwaltung ihrer Stammdaten und zur Antragstellung für Finanzanträge zur Verfügung.

(2) Zu den Stammdaten einer Fachschaft gehören:

1. Anschriften
2. Kontakt-E-Mail-Adressen
3. Telefonnummern
4. Webseiten
5. Anwesenheitszeiten
6. Regelmäßige Sitzungstermine
7. Kontodaten
8. Funktionsbezogene E-Mail-Adressen

(3) Die Fachschaften sind dafür verantwortlich, ihre Stammdaten aktuell zu halten.

(4) Das FSK erinnert die Fachschaften regelmäßig daran, ihre Stammdaten aktuell zu halten. Die Erinnerung soll wenige Wochen nach Beginn jedes Semesters erfolgen.

(5) Anträge auf AFSG sind über die Plattform zu stellen.

(6) Dokumente und Nachweise gemäß §§ 25 und 26 sind per E-Mail an das FSK einzureichen, solange die Plattform keine Möglichkeit zur Einreichung im Produktivbetrieb anbietet und sofern sie nicht im Rahmen eines Evaluationsbetriebs über die Plattform eingereicht werden.

(7) Anträge auf BFSG und zugehörige Dokumente sowie Vorankündigungen und zugehörige Dokumente sind bis auf Weiteres per E-Mail einzureichen.

(8) Der Zugriff auf die Plattform erfolgt über personengebundene Accounts.

(9) Es existieren verschiedene Berechtigungen, die auf der Plattform dargestellt sind. Die Fachschaften verwalten die Berechtigungen für ihre Fachschaft in der Regel selbst. Auf Anfrage der Fachschaft oder bei sonstigem Bedarf modifiziert das FSK die Berechtigungen für eine Fachschaft und setzt die betroffene Fachschaft falls nötig davon in Kenntnis.

(10) Die Stammdaten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 6 sind öffentlich. Die Stammdaten nach Absatz 2 Nummer 7 und 8 sind nur für das FSK einsehbar sowie für Accounts, welche die entsprechende Berechtigung besitzen. Sie werden nur zur Erfüllung originärer Aufgaben verarbeitet.

(11) Das FSK erinnert die Fachschaften regelmäßig daran, die Berechtigungen für ihre Fachschaft zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Erinnerung soll wenige Wochen nach Beginn jedes Semesters erfolgen.

(12) Das FSK kann die Nutzung der Plattform aus technischen oder organisatorischen Gründen für einzelne Fachschaften oder generell aussetzen. Falls hierdurch Fristen nicht eingehalten werden können, sollen angemessene Nachfristen gesetzt werden.

(13) Technische Probleme der Plattform gehen nicht zulasten der Fachschaften. Die betroffene Fachschaft hat das Bestehen technischer Probleme der Plattform nachzuweisen.“

4. Dem § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für BFSG-Anträge, die sich auf Semester vor dem Sommersemester 2024 beziehen, ist der Nachhaltigkeitsbericht gemäß Anlage II, 1. Allgemeine Regelungen, Punkt 4, Unterpunkt 4 optional.“

5. Anlage II, 1. Allgemeine Regelungen, Punkt 4 wird wie folgt geändert:

a) Unterpunkt 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Arbeitsbericht. Der Arbeitsbericht muss dokumentieren, welche Awareness-Maßnahmen getroffen wurden. Bei der Teilnahme an einer BuFaTa gemäß 3. e sollen die Awareness-Maßnahmen der BuFaTa geschildert werden.“

b) Nach Unterpunkt 3 wird folgender Unterpunkt 4 eingefügt:

„Ein Nachhaltigkeitsbericht. Der Nachhaltigkeitsbericht muss dokumentieren, welche Nachhaltigkeits-Maßnahmen getroffen wurden. Bei der Teilnahme an einer BuFaTa gemäß 3. e sollen die Nachhaltigkeits-Maßnahmen der BuFaTa geschildert werden.“

Der Nachhaltigkeitsbericht sollte die *Handreichung für nachhaltige studentische Veranstaltungen und Fachschaften an der Universität Bonn* und den *Leitfaden zur Kompensation nicht vermeidbarer Treibhausgasemissionen des AStA* berücksichtigen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.